

Nr. 164

13.02.2004

10. Jahrgang

| Nummer | | Seite |
|---------|---|---|
| | Volkshochschule Harsewinkel - Schloß Holte-Stukenbrock - Verl | Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Harsewinkel - Schloß Holte-Stukenbrock - Verl für das Haushaltsjahr 2004 761 |
| | Kreis Gütersloh | Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland 762 |
| | Kreis Gütersloh | Erste Änderungssatzung vom 04.02.2004 zur - Satzung des Kreises Gütersloh vom 14.07.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht - Satzung des Kreises Gütersloh vom 11.10.1003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht 763 |
| 10/2004 | Kreis Gütersloh | Rechtsverordnung vom 04.02.2004 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Schulen für Geistigbehinderte des Kreises Gütersloh 764 |
| | Kreis Gütersloh | Hinweis auf die Veröffentlichung der 5. Satzung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik" 764 |
| 12/2004 | Kreis Gütersloh | Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh vom 13. Dezember 2002 765 |
| 13/2004 | INFOKOM Gütersloh | Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik - für das Haushaltsjahr 2004 765 |
| 14/2004 | Kreis Gütersloh | Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Ostwestfalen-Lippe 766 |

7/2004 Volkshochschule Harsewinkel – Schloß Holte-Stukenbrock – Verl

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Volkshochschule Harsewinkel - Schloß Holte-Stukenbrock - Verl für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 18 Abs. 1 GkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S.245), in Verbindung mit den §§ 75 ff der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 11.12.2003 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2004 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 785.900 €
in der Ausgabe auf 785.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 99.690 €
in der Ausgabe auf 99.690 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf 212.400 € festgesetzt. Die Berechnung und Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder ergibt sich aus der dem Haushaltsplan beigefügten Nachweisung.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind i. S. des § 82 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- a) überplanmäßige Ausgaben: 50 % der Einzelansätze oder 2.500 € im Einzelfall; Einzelansätze, die gegenseitig für deckungsfähig erklärt worden sind (§ 18 GemHVO), gelten gemeinsam als ein Haushaltsansatz;
- b) außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich, wenn 1.500 € überschritten werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Festsetzung im § 5 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Verfügung vom 22.12.2003 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 07. Januar 2004

(Meyer-Wilmes)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

8/2004 Kreis Gütersloh

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am Sonntag, dem 13. Juni 2004, findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, der erst nach dem 23. Mai 2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

das 18. Lebensjahr vollendet haben,

die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Gütersloh, den 26.01.2004
Der Kreiswahlleiter für die Europawahl
im Kreis Gütersloh

Sven-Georg Adenauer

9/2004 Kreis Gütersloh

Erste Änderungssatzung vom 04.02.2004

zur

- **Satzung des Kreises Gütersloh vom 14.07.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht**
- **Satzung des Kreises Gütersloh vom 11.10.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht**

Aufgrund

der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26.06.1996 (Abl. Nr. L 162 vom 01.07.1996) in der jeweils geltenden Fassung

§ 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (BGBl. I S. 1242), berichtigt am 28.07.2003 (BGBl. I S. 1585), in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung

§§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2003 (GV. NRW. S. 335), in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 24.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Gütersloh vom 14.07.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Buchstabe a) wird der Betrag „35,80 EUR“ durch den Betrag „22,23 EUR“ ersetzt.
2. In § 12 Buchstabe b) wird der Betrag „25,30 EUR“ durch den Betrag „11,73 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung des Kreises Gütersloh vom 11.10.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht wird wie folgt geändert:

1. In Artikel IV, § 12 Absatz 4 Buchstabe b) und Absatz 5 Buchstabe b), wird jeweils der Betrag „20,80 EUR“ durch den Betrag „22,82 EUR“ ersetzt.
2. In Artikel IV, § 12, wird der Absatz 6 gestrichen.
3. In Artikel V, § 12 Absatz 2 Buchstabe b), wird der Betrag „20,80 EUR“ durch den Betrag „22,82 EUR“ ersetzt. Die Sätze 2, 3 und 4 des Absatzes 2 werden gestrichen.
4. In Artikel V, § 12 Absatz 5 Buchstabe a), wird der Betrag „27,38 EUR“ durch den Betrag „22,23 EUR“ ersetzt.
5. In Artikel V, § 12 Absatz 5 Buchstabe b), wird der Betrag „16,88 EUR“ durch den Betrag „11,73 EUR“ ersetzt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 04.02.2004

gez. Adenauer
Landrat

10/2004 Kreis Gütersloh

Rechtsverordnung vom 04.02.2004 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Schulen für Geistigbehinderte des Kreises Gütersloh

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2000 (SGV.NRW 223) in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW.S 160) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.01.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für die Schulen für Geistigbehinderte des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet.

§ 2

Werkstufenschule im FILB:
Der Schuleinzugsbereich der Werkstufenschule im FILB in Gütersloh umfasst den gesamten Kreis Gütersloh.

§ 3

Michaelis-Schule in Gütersloh:
Der Schuleinzugsbereich der Michaelis-Schule in Gütersloh umfasst die Städte und Gemeinden Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.) und den nördlich der Bundesautobahn 2 gelegenen Teil Rheda-Wiedenbrücks.

§ 4

Schule für Geistigbehinderte in Rietberg:
Der Schuleinzugsbereich der Schule für Geistigbehinderte in Rietberg umfasst die Städte und Gemeinden Langenberg, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl und den südlich der Bundesautobahn 2 gelegenen Teil Rheda-Wiedenbrücks.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 04.02.2004

gez. Adenauer
Landrat

11/2004 Kreis Gütersloh

Hinweis auf die Veröffentlichung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“

Auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.12.2003 ist die Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“ geändert worden. Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 52 vom 22.12.2003 bekannt gemacht worden und am 01.01.2004 in Kraft getreten.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung des Wortlautes der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 52 vom 22.12.2003 hingewiesen.

27.01.2004

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen und Versmold

12/2004 Kreis Gütersloh

Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh vom 13. Dezember 2002

Die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh beschlossene Neufassung der Satzung wurde durch die Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk, Ausgabe-Nr. 24 vom 10.06.2003, lfd.-Nr. 208, Seite 119, öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), hingewiesen.

Gütersloh, 28. Januar 2004
Kreis Gütersloh
Der Landrat

Sven-Georg Adenauer

13/2004 INFOKOM Gütersloh

Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh

- Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik - für das Haushaltsjahr 2004

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. 1994 S. 270) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), sowie nach § 7 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABl.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 1. Dezember 2003 (ABl.Reg. Det. 2003 S. 304), hat die Verbandsversammlung am 01.12.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

| | |
|------------------------|---------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 41.716,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 41.716,00 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 0,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 0,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 82 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen oder mindestens 5.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsitzer. Über die Leistung geringfügiger über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet die Geschäftsführung.

§ 6

Die gemäß § 14 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 38.716 € festgesetzt.

(Feldmann)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(S.-G. Adenauer)
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die von der Verbandsversammlung der INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- am 01.12.2003 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß §§ 8, 18 und 19 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung des Regierung des Regierungspräsidenten Detmold bezüglich der gemäß § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 zu zahlenden Umlage wurde am 20.01.2004 - Az. 31.6002 (50) - erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der INFOKOM Gütersloh-Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.01.2004

Feldmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

14/2004 Kreis Gütersloh

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Ostwestfalen-Lippe

Es wird gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit darauf hingewiesen, dass die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Ostwestfalen-Lippe vom 15. Oktober 2003 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 15. Dezember 2003 bekannt gemacht worden ist.

Gütersloh, den 10.02.2004

Adenauer
Vorsitzender der Verbandsversammlung